



Fachbereich Handel
Einzel- und Großhandel

Vereinte
Dienstleistungs-
Gewerkschaft

ver.di Bezirk Münsterland • Postfach 78 70 • 48042 Münster

Stadt Beckum
Der Bürgermeister
Fachdienst Recht und Ordnung
z. H. Herrn Hanisch
Weststr. 46
59269 Beckum

STADT BECKUM

34 08. April 2019

Bezirk Münsterland
Geschäftsstelle Münster

Johann-Krane-Weg 16
48149 Münster

Telefon: 0251 - 93300-0

Telefax: 0251 - 9330044

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt
Beckum aus besonderem Anlass
hier: „Beckum hat viele Gesichter – Wir sind Vereine!“ am
06. Oktober 2019**

Datum	05.04.2019
Ihre Zeichen	
Unsere Zeichen	Beu/mü
Tel.-Durchwahl	0251-93300-58
Fax-Durchwahl	

Sehr geehrter Herr Hanisch,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Email vom 28.März 2019 teilen Sie uns mit, dass die City Initiative Beckum in einem Teilgebiet des Ortsteils Beckum für Sonntag, den 06. Oktober 2019, in Zusammenhang mit der Veranstaltung „Beckum hat viele Gesichter – Wir sind Vereine!“, die Ladenöffnung beantragt hat. Zu der beabsichtigten Ladenöffnung für den 06. Oktober 2019 nehmen wir wie folgt Stellung:

In diesem Jahr besteht das grundsätzliche Verbot der Ladenöffnung seit 100 Jahren. Mit der „Verordnung über Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in Apotheken“ vom 05. Februar 1919 führte die Reichsregierung den freien Sonntag im Handel ein. Der arbeitsfreie Sonntag ist damit ebenso Ergebnis der demokratischen und sozialen Reformen der Novemberrevolution von 1918 sowie der 8-Stunden-Tag oder das Frauenwahlrecht. Seit 1919 steht der arbeitsfreie Sonntag in der Verfassung. Das Grundgesetz hat die Regelungen der Weimarer Reichsverfassung wörtlich übernommen. Der Gesetz- und Verordnungsgeber ist durch Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV aufgerufen, den Sonntag gegenüber dem Alltag an sechs Wochentagen "gesetzlich" vor bloßen Umsatzinteressen zu "schützen", nicht aber hierfür zu öffnen, so das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in seinem Beschluss vom 07. Dezember 2017.

An unserer politischen Haltung gegenüber jeglicher Sonntagsöffnung halten wir auch weiterhin fest, so dass wir den Antrag der City Initiative Beckum, die Geschäfte in einem Teilgebiet des Ortsteils Beckum am Sonntag, den 06. Oktober 2019 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr zu öffnen, aus politischen Gründen ablehnen.

Internetadressen:
www.muenster.verdi.de
www.verdi.de

e-Mail:
bezirk.muensterland@verdi.de

Wenn in den Stadt- bzw. Gemeinderäten über verkaufsoffene Sonntage debattiert wird, dann heißt es oft: „Ladenöffnungen können den eigenen Standort stärken, Kaufkraft aus dem Umland anziehen.“ Die örtlichen Kaufleute versprechen sich zusätzlichen Umsatz. Aber schon der wirtschaftsliberale Volkswirt Prof. Wolfgang Stützel wusste es besser: Eine solche Kirchturmpolitik ist auf's Ganze betrachtet unsinnig und schädlich: „Der Gesamtabsatz der genannten Einzelhändler wird durch Änderung der Ladenöffnungszeiten nicht verändert. Verlängerung der Öffnungszeiten bringt nur Mehrbelastung, keine Absatzsteigerung.“ Am Ende arbeiten also alle mehr, alle verlieren den gemeinsamen freien Sonntag und niemand hat etwas davon.

Abschließend gehe ich davon aus, dass mir nach Beschluss der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für den 06. Oktober 2019 diese unverzüglich zugesandt wird.

Mit freundlichen Grüßen
ver.di Bezirk Münsterland
Fachbereich 12 Handel


Gaby Beuing
- Gewerkschaftssekretärin -

Handelsverband NRW WM • Weseler Str. 316c • 48163 Münster

Stadt Beckum
FD Recht und Ordnung/Herr Hanisch
Postfach 1863
59248 Beckum

STADT BECKUM

10. April 2019

Vorab per Mail: hanisch@beckum.de

LÖG NRW

Ihr Schreiben vom 28.03.2019

Ihr Zeichen: 32-Gew_LÖG_2019

Hier: 06.10.2019 „Beckum hat viele Gesichter – Wir sind die Vereine!“

Münster, 07.04.2019
vkoSO 280319-1-ek

**Handelsverband
Nordrhein-Westfalen
Westfalen-Münsterland e. V.**

Geschäftsstelle Münster

Weseler Straße 316 c
48163 Münster

Telefon: 0251 / 4 14 16 – 0
Telefax: 0251 / 4 14 16 – 212

Mail: k.eksen@hv-wm.de
Internet: www.hv-wm.de

Vorsitzender
Michael Radau

Geschäftsführer
Thomas Schäfer

Geschäftsführerin
Karin Eksen

IBAN: DE60 4005 0150 0000 0501 95
Sparkasse Münsterland Ost

St.-Nr. 317/5960/0275

Amtsgericht Dortmund, VR 2585

Gerichtsstand Dortmund

Sehr geehrter Herr Hanisch,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Schreiben vom 28.03.2019 nehme ich wie folgt Stellung:

Das geänderte Ladenöffnungsgesetz NRW ist im Frühjahr 2018 in Kraft getreten und lässt nunmehr maximal acht Verkaufsoffnungen an Sonn- oder Feiertagen für maximal 5 Stunden ab 13:00 Uhr pro Verkaufsstelle zu. Voraussetzung ist, dass die Verkaufsoffnung im öffentlichen Interesse liegt, wofür das Gesetz einige Beispiele auführt.

Bisher wurden uns für 2019 vier verkaufsoffene Sonntage zur Stellungnahme genannt, von denen 2 in Neubeckum sind. Ein verkaufsoffener Sonntag aus Anlass der Veranstaltung „Beckum hat viele Gesichter – Wir sind die Vereine!“ ist vom Kontingent her noch möglich.

Nach diesseitiger Kenntnis hat sich die Veranstaltung, bei der sich die Vereine präsentieren und von daher auch mit einem großen Besucherandrang der jeweiligen Vereinszugehörigen gerechnet werden kann, in der Vergangenheit schon bewährt. Es passt nach diesseitiger Einschätzung auch sehr gut, die Geschäfte einzubinden, wenn sich die örtlichen Vereine präsentieren, denn vielfach sind die Vereine auch Nutznießer der Unterstützung durch örtliche Gewerbetreibende. Gleichwohl sehen wir die Ladenöffnung nur als Annex zu der geplanten Veranstaltung.

Der räumliche Bezug zwischen Veranstaltung und Ladenöffnung ist gegeben, indem nur im Umfeld der Aktivitäten des Festes auch die Geschäfte öffnen dürfen.

Aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die beabsichtigte Verordnung.

Mit freundlichen Grüßen



Karin Eksen
Geschäftsführerin

IHK Nord Westfalen | Postfach 4024 | 48022 Münster

Stadt Beckum
Fachdienst Recht und Ordnung
Martin Hanisch
Postfach 18 63
59248 Beckum



STADT BECKUM

08. April 2019

Industrie- und Handelskammer
Nord Westfalen

Sentmaringer Weg 61
48151 Münster
www.ihk-nordwestfalen.de

Ansprechpartner:
Johannes H. Höing

Telefon 0251 707-228
Telefax 0251 707-8228

hoeing@ihk-nordwestfalen.de

03. April 2018

Anhörung vor Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW aus Anlass der Veranstaltung „Beckum hat Gesichter – Wir sind die Vereine!“

Ihre Schreiben vom 27. 03. 2019; Geschäftszeichen: 32-Gew_LÖG_2019

Sehr geehrter Herr Hanisch,

vielen Dank für die Möglichkeit der Anhörung vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Ladenöffnungszeiten von Verkaufsstellen in Beckum.

In der Stadt Beckum ist folgender Sonntag zur Freigabe beantragt:

- **„Beckum hat Gesichter – Wir sind die Vereine!“**
am Sonntag 06.10.2019, von 13:00 bis 18:00 Uhr

Die IHK Nord Westfalen begrüßt eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen im Rahmen des Gesetzes als wichtiges Instrument zur Profilbildung der Stadt und als Möglichkeit für den stationären Einzelhandel, seine Leistungsfähigkeit und seinen Service zu präsentieren.

Aus Sicht der IHK Nord Westfalen bestehen keine Bedenken gegen die Freigabe der Ladenöffnung an den genannten Sonntagen, soweit die Anforderungen des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in NRW (Neufassung) eingehalten werden.

Zur Konkretisierung dieser Anforderungen verweisen wir auf die aktuelle Rechtsprechung (u.a. OVG Münster vom 27.04.2018, 4B 571/18; VG Münster vom 30.04.2018, 9L 442/18; OVG Münster vom 04.05.2018, 4B 590/18; OVG Münster vom 26.10.2018, 4B 1546/18, OVG NRW vom 02.11.2018, 4B 1580/18).

Wir machen in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsschutz einen rechtfertigenden und verfassungsrechtlich hinreichenden Sachgrund bedürfen, der ein gewichtiges, im Einzelfall festzustellendes öffentliches Interesse indiziert. Die Sachgründe, die ein öffentliches Interesse darstellen können, hat der Gesetzgeber dabei in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 LÖG NRW beispielhaft und nicht abschließend definiert.

Das Vorliegen gewichtiger Sachgründe ist anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu prüfen, abzuwägen und in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren, dokumentierten Weise zu begründen. Die Ordnungsbehörde hat sich hierüber Gewissheit zu verschaffen.

Bei einer ausnahmsweisen Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gilt weiterhin, dass diese gegenüber der typischen werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen müssen, auch wenn nicht notwendig eine Besucherprognose anzustellen ist. Es muss Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung bestehen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Johannes H. Höing